



Liebe Kunden,

zu Beginn eines jeden Jahres erwarten uns Änderungen in den verschiedenen Bereichen des Lebens. Das Jahr 2019 ist dabei keine Ausnahme.

Einen Schwerpunkt bilden aktuell Themen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung. Seit Anfang Januar gelten höhere Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus wird der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung durch Arbeitnehmer und -geber nun paritätisch geteilt. Wir berichten in dieser Ausgabe detailliert über diese Änderungen wie u. a. auch über die Rentenreform 2019 und neue Regelungen zum Mindestlohn.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Brexit schafft die Änderung des Umwandlungsgesetzes nunmehr die Möglichkeit, dass britische Ltds mit deutschem Verwaltungssitz in eine inländische Rechtsform umgewandelt werden können.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre,

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Neue Beitragsbemessungsgrenzen	2
Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	2
Rentenreform 2019	3
Einführung einer Brückenteilzeit	4

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit	6
Klagebefugnis bei insolventer GbR	8
Kraftfahrzeugsteuer	9

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Aussetzung der Vollziehung von Zinsbescheiden	11
---	----

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Ihr Partner in Sachsen – Kompetenz aus einer Hand

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ NEUE BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN

Ab 1. Januar 2019 gelten neue Beitragsbemessungsgrenzen.

Ab 1. Januar 2019 haben sich die Beitragsbemessungsgrenzen erhöht.

Für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2019 bundeseinheitlich monatlich 4.537,50 Euro brutto (bisher 4.425 Euro).

Die neue monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt auf

- West 6.700 Euro (bisher 6.500 Euro) und
- Ost 6.150 Euro (bisher 5.800 Euro).

□ ZUSATZBEITRAG ZUR KRANKENVERSICHERUNG

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt ab 1. Januar 2019 unverändert bei 14,6 Prozent. Der Beitrag wird paritätisch – also hälftig von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bzw. den Rentenversicherungsträgern und den Rentnern – finanziert.

Hinzu kommt noch der (kassenindividuelle) Zusatzbeitrag, den jede Krankenkasse entsprechend ihres Finanzbedarfs erhebt. Im Jahr 2018 lag der durchschnittliche Zusatzbeitrag bei 1,0 Prozent, im Jahr 2019 bei 0,9 Prozent. Der

Zusatzbeitrag musste bislang alleine von den Versicherten aufgebracht werden.

Durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz (Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung) wird ab dem 1. Januar 2019 auch für den Zusatzbeitrag die Beitragsparität eingeführt. Damit wird künftig der Zusatzbeitrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung zur Hälfte von Arbeitgebern getragen. Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer und Rentner werden dadurch entlastet.

Beiträge zur Krankenversicherung werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen bezahlt.

□ ÄNDERUNGEN BEI DEN MIDIJOBS

Anders als bei den Minijobs (Verdienst bis 450 Euro) gilt bei den Midijobs eine umfassende Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Bisher lagen Midijobs bei einem Verdienst von 450,01 Euro bis 850 Euro vor. Die Beschäftigten befanden sich in der sog. Gleitzzone, die einen reduzierten Sozialversicherungsbeitragssatz je nach Verdienst vorsah. Umso höher die Einkünfte waren, desto höher „glitt“ der Arbeitnehmer auch bei den Beitragszahlungen. Der geringere Verdienst führte aber insgesamt zu geminderten Rentenansprüchen.

Ab 1. Juli 2019 wird die Gleitzzone von Midijobbern zum sog. Übergangsbereich. Wer zwischen 450,01 Euro und 1.300 Euro (bisher 850 Euro) verdient, muss weiterhin reduzierte

Beiträge zur Sozialversicherung bezahlen, kann aber damit die vollen Rentenansprüche erwerben (so als hätte er den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung einbezahlt). Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Midijobs um eine Vollzeit- oder Teilzeitstelle handelt.

Der Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers war und bleibt unverändert, er zahlt den halben Beitragssatz in voller Höhe.

Im Übrigen: Arbeitsrechtlich unterscheiden sich Midijobber grundsätzlich nicht von Vollzeitbeschäftigten: Sie haben Anspruch auf Urlaubstage, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Ab 1. Juli 2019 gelten neue Regelungen für Midijobs.

□ RENTENREFORM 2019

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz) vom 28. November 2018 (BGBl 2018 I Nr. 40, Seite 2016 ff) wurde die Rentenreform 2019 mit folgenden Eckpunkten beschlossen:

- Die sog. **doppelte Haltelinie** soll garantieren, dass durch eine Änderung der Rentenformel das Rentenniveau bis zum Jahr 2025 bei 48 Prozent gehalten wird. Gleichzeitig soll der Beitragssatz zur Rentenversicherung (derzeit 18,6 Prozent vom Einkommen) bis 2025 nicht über 20 Prozent erhöht werden.
- Bei der **Erwerbsminderungsrente** werden die sog. **Zurechnungszeiten** angehoben. Durch die Zurechnungszeiten werden Erwerbsminderungsrentner so gestellt, als

ob sie länger gearbeitet hätten. Diejenigen, die 2019 erstmalig einen Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente stellen, werden rentenrechtlich so behandelt, als hätten sie bis zum eigentlichen Renteneintrittsalter (65 Jahre und acht Monate) gearbeitet. Nach 2019 wird die Zurechnungszeit in weiteren Monatsschritten entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre angehoben.

- In Erweiterung der **Mütterrente** erhalten alle Mütter von vor dem Jahr 1992 geborenen Kindern zusätzliche Rentenansprüche. Sie bekommen ab 2019 zusätzlich einen halben Rentenpunkt anerkannt und damit insgesamt 2,5 Rentenpunkte auf die spätere Rente angerechnet. Ein Rentenpunkt beträgt seit Juli 2018 pro Monat 32,03 Euro im Westen und 30,69 Euro im Osten.

Die Rentenreform beinhaltet Verbesserungen für Mütter und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente.

□ ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNS

Mit dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) wurde der Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber eingeführt (vgl. § 1 Abs. 1 MiLoG). Der gesetzliche Mindestlohn wurde seit 1. Januar 2017 auf brutto 8,84 Euro je Zeitsunde festgesetzt.

Gemäß der Empfehlung der Mindestlohnkommission wird der gesetzliche Mindestlohn per Verordnung ab 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und ab 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro erhöht.

Bitte beachten: Der gesetzliche Mindestlohn gilt nach § 22 MiLoG nicht für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung

- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung in Vorbereitung einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen
- Ehrenamtlich Tätige

Der gesetzliche Mindestlohn wird erhöht.

Es gelten neue Beiträge an die Sozialkasse der Bauwirtschaft.

□ NEUER SOZIALKASSENBEITRAG

Zum 1. Januar 2019 steigen die Beiträge, die Baubetriebe an die Sozialkasse der Bauwirtschaft (Soka-Bau) entrichten müssen.

Die Soka-Bau ist eine Einrichtung der drei Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. (ZDB), Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (HDB) und Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU). Welche Leistungen die Soka-Bau erbringt, für wen sie gelten und wer Beiträge leisten muss, ist im Tarifvertrag über die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) geregelt.

Die Beiträge an die Sozialkassen werden ausschließlich von den Arbeitgebern erbracht.

Die Beitragshöhe wird als Prozentsatz der jeweils geltenden Bruttolohnsumme berechnet.

In dem neuen Sozialkassentarifvertrag (VTV) ist geregelt, dass ab 1. Januar 2019 der Gesamtsozialkassenbeitrag in Westdeutschland bei 20,8 Prozent statt bisher 20,4 Prozent liegt. In den ostdeutschen Bundesländern liegt er künftig bei 18,8 Prozent statt bisher 17,2 Prozent.

In der Vergangenheit wurde die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags VTV angezweifelt. Das Bundesarbeitsgericht hat in zwei Entscheidungen (Beschluss (10 ABR 12/18) und Urteil (10 AZR 121/18) vom 20. November 2018) die rechtliche Gültigkeit der AVE für den Zeitraum seit Januar 2016 bestätigt.

□ EINFÜHRUNG EINER BRÜCKENTEILZEIT

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) gilt bereits seit 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966). Es regelt das Recht der Teilzeitarbeitsverhältnisse und der befristeten Beschäftigung.

Bisher sah das Teilzeitrecht jedoch lediglich den Anspruch auf unbegrenzte Teilzeitarbeit vor – verbunden mit dem Risiko, dauerhaft in Teilzeit bleiben zu müssen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vom 11. Dezember 2018 wurde durch Änderung der §§ 7 bis 9 TzBfG die **Brückenteilzeit** eingeführt, die für alle Arbeitnehmer greift, die ab 1. Januar 2019 einen Arbeitsvertrag abschließen.

Um dem Arbeitgeber Planungssicherheit zu gewähren, muss sich der Arbeitnehmer bereits mit Antragstellung auf einen **Zeitraum zwischen einem und fünf Jahren** festlegen. Während der Brückenteilzeit ist keine Verringerung, Erhöhung oder vorzeitige Rückkehr zur ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit

möglich. Danach gilt wieder die volle Arbeitszeit.

Das Arbeitsverhältnis muss **länger als sechs Monate** bestehen. Die Teilzeit ist spätestens **drei Monate** vor Beginn in Textform (z. B. per E-Mail) zu beantragen. Der Arbeitgeber kann **bis einen Monat** vor dem Wunschtermin schriftlich widersprechen, andernfalls gilt der Antrag als genehmigt. Eine Ablehnung des Antrags ist aus betrieblichen Gründen möglich (z. B. feste Produktionsabläufe lassen sich mit Teilzeitkräften nur schwer oder mit hohen Mehrkosten organisieren). Der Arbeitgeber wird verpflichtet, den Veränderungswunsch der Arbeitszeit mit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zu besprechen.

Kleine Unternehmen mit bis zu 45 Beschäftigten sind von der neuen Brückenteilzeitregelung ausgenommen. Für Unternehmen von **46 bis zu 200 Mitarbeitern** muss pro 15 Beschäftigte nur jeweils einem Antrag auf befristete Teilzeit entsprochen werden.

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Brückenteilzeit.

■ ÄNDERUNG DES UMWANDLUNGSGESETZES

Britische Ltds können in eine inländische Rechtsform umgewandelt werden.

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden EU-Austritts von Großbritannien (Brexit) stellte sich die Frage nach dem Schicksal von Unternehmen nach britischem Gesellschaftsrecht mit deutschem Verwaltungssitz (private company limited by shares „Ltd.“), von denen

schätzungsweise 8.000 bis 10.000 in Deutschland existieren. Mit dem Brexit verlieren diese Gesellschaften ihre Niederlassungsfreiheit und werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als solche anerkannt.

Aus diesem Grund wurde mit Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl I 2018 Nr. 49, S. 2694) zum 1. Januar 2019 die Möglichkeit zum geordneten Wechsel in eine inländische Gesellschaftsrechtsform geschaffen. Das Umwandlungsgesetz wurde in den §§ 122 a ff um Vorschriften über die Hineinverschmelzung von Kapitalgesellschaften auf Personengesell-

schaften ergänzt. Damit soll den vom Brexit betroffenen Unternehmen eine Umwandlung z. B. in eine Kommanditgesellschaft (KG) ermöglicht werden, an der sich entweder eine GmbH oder eine Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt – UG) als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen kann (vgl. BT-DS 19/5463).

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ GEWERBESTEUERLICHE HINZURECHNUNGEN

■ BFH-Urteil vom 14. Juni 2018, III R 35/15

Die Klägerin betrieb auf angemieteten Grundstücken Hotels. Im Streitjahr hatte sie Aufwendungen für Schuldzinsen, für Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie für Lizenzgebühren, die zu gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen (§ 8 Nr. 1 Buchst. a, d, e, f GewStG) führten. Die Klägerin wandte sich ohne Erfolg gegen den Mess- und den Feststellungsbescheid. Dabei machte sie verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Hinzurechnungen geltend.

Der BFH hat entschieden, dass die von den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften ausgehenden Belastungen verfassungsrechtlich legitim sind.

Ein Gleichheitsverstoß (Art 3 Abs. 1 GG) liegt nach Ansicht des BFH nicht darin, dass die Klägerin, die mit gemietetem Grundbesitz wirtschaftet, wegen der Hinzurechnungsvorschriften einer höheren Gewerbesteuerbelastung unterliegt als ein vergleichbarer Gewerbetreibender, der mit eigenem Sachkapital arbeitet. Das objektive Nettoprinzip des Einkommensteuerrechts bildet nicht den Maßstab für die Prüfung der Hinzurechnungsvorschriften. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit tritt insoweit zurück. Auch eine mögliche Substanzbesteuerung liegt in der Natur einer ertragsorientierten Objektsteuer.

Gegen das Urteil des BFH wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BVerfG: 1 BvR 2150/18).

Das BVerfG wird über die Verfassungsmäßigkeit gewerbsteuerrechtlicher Hinzurechnungen entscheiden.

■ PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT

■ FG Münster, Urteil vom 28. November 2018, 1 K 71/16

Das Gericht sah die durch einen Sonderungsbescheid angeordnete Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Stadt) nicht als ein privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) an. Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn nach § 22 Nr. 2 EStG war daher bei den Klägern (Eheleuten) nicht anzusetzen.

Nach diesen Vorschriften unterliegen Spekulationsgewinne aus privaten Veräußerungs-

geschäften der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung eines Grundstückes nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Anmerkung: Bei einem **Sonderungsbescheid** handelt es sich um einen Bescheid zur Festlegung von Eigentumsrechten an Grundstücken (Enteignungen) im Wege des Boden Sonderungsverfahrens gemäß Boden Sonderungsgesetz vom 20. Dezember 1993 in den neuen Bundesländern, z. B. bei Ansprüchen auf Vermögenszuordnung nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Eine Enteignung stellt kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft dar.

Die Kläger wurden auf Grundlage eines solchen Sonderungsbescheides gegen Entschädigung enteignet. Gegenstand der Enteignung war ein unbebautes Grundstück, das der Kläger erst drei Jahre vor der Enteignung im Wege der Zwangsversteigerung erworben hatten.

Nach Ansicht des Gerichts setzt ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft voraus, dass die Eigentumsübertragung auf eine wirtschaftliche Betätigung des Veräußernden zurückzuführen ist. Hierzu muss ein auf die Veräußerung

gerichteter rechtsgeschäftlicher Wille des Veräußernden vorhanden sein. Die Enteignung beruht demgegenüber auf einem Hoheitsakt und nicht auf einem Entschluss des Steuerpflichtigen. Dem Steuerpflichtigen wird durch eine staatliche Maßnahme die Möglichkeit genommen, den Ablauf der Haltefristen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG abzuwarten.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO) zugelassen.

■ GRUNDERWERBSSTEUER BEI FORMWECHSEL

■ BFH-Beschluss vom 22. November 2018, II B 8/18

A betrieb unter der Firma AT e. K. ein Einzelunternehmen, zu dem Grundbesitz gehörte. Mit notariell beurkundetem Umwandlungsbeschluss erklärte er, das Einzelunternehmen werde gemäß den §§ 190 ff. UmwG formwechselnd in eine GmbH (100 Prozent der Geschäftsanteile sollte A halten) umgewandelt. A verpflichtete sich, die GmbH-Geschäftsanteile gegen Einbringung des Einzelunternehmens gemäß Sachgründungsbericht zu übernehmen.

Obwohl ein Formwechsel (§§ 190 ff UmwG) nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt (kein Rechtsträgerwechsel, sondern nur Wechsel des „Rechtskleides“) sah der BFH in dem Vorgang einen grunderwerbsteuerbaren und grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgang.

Nach Ansicht des BFH sieht die Rechtsordnung den von A erklärten Formwechsel gar nicht vor. Weder ein Einzelunternehmen noch der

Einzelunternehmer als natürliche Person gehören zu den in § 191 Abs. 1 UmwG aufgeführten formwechselnden Rechtsträgern. Das mit dem Umwandlungsbeschluss verfolgte Ziel, das Einzelunternehmen als Ein-Mann-GmbH fortzuführen, konnte A nur auf andere Weise, nämlich im Wege der „Einbringung“, erreichen. Die beurkundeten Erklärungen und der von A erstellte Sachgründungsbericht lassen auf die **Einbringung** der Gegenstände des Einzelunternehmens in die GmbH schließen. Die Einbringung des Grundstücks in die GmbH unterliegt aber gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer.

Die Einbringung war auch nicht nach einer vom Gericht vorgenommenen restriktiven Auslegung des § 6a Satz 1 GrEStG steuerbegünstigt, weil weder eine Umwandlung i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG noch eine Einbringung bzw. ein anderer Erwerbsvorgang auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage vorlag.

Der Formwechsel eines grundbesitzenden Einzelunternehmens in eine Ein-Mann-GmbH unterliegt der Grunderwerbsteuer.

□ ENTSCHÄDIGUNG WEGEN ERWERBSUNFÄHIGKEIT

■ BFH-Urteil vom 20. Juli 2018, IX R 25/17

Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung eines Schadensersatzes ist es entscheidend, ob damit steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen (Verdienstausschlag) ersetzt werden sollen. Nur dann unterliegt der Schadensersatz der Besteuerung.

Im Urteilsfall wurde ein Arbeitsloser nach einer missglückten Operation dauerhaft erwerbsunfähig und bezog Arbeitslosengeld II. Die Haftpflichtversicherung des behandelnden Arztes zahlte dem Arbeitslosen 255.000 Euro Schmerzensgeld und 235.000 Euro für Verdienstausschlag.

Der BFH stellt klar, dass Schmerzensgeld und Entschädigungen, mit denen Arzt- und Heilungskosten oder andere verletzungsbedingte Mehraufwendungen ersetzt werden, nicht der Einkommensteuer unterliegen. Gleiches gilt, soweit steuerfreie Sozialleistungen ausgeglichen werden sollen. Beruht die Leistung auf einer Vereinbarung, muss ggf. unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ermittelt werden, ob ein zukünftiger Verdienstausschlag oder nur der Schaden – der Wegfall des Anspruchs auf steuerfreie Sozialleistungen – ersetzt werden sollte.

Schmerzensgeld und Entschädigungen für Arzt- und Heilungskosten unterliegen nicht der Einkommensteuer.

□ SONDERAUSGABENABZUG BEI VERMÖGENSÜBERGABE GEGEN VERSORGUNGSLEISTUNGEN

■ Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 29. November 2018, 4 K 44/17

Ein Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG ist nicht (mehr) möglich, wenn lebenslange Leistungen nachträglich zeitlich begrenzt werden.

Hauptanwendungsfall des Sonderausgabenabzugs ist die Vereinbarung von Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe. Auf Seiten des Vermögensempfängers sind die Versorgungsleistungen eine abziehbare dauernde Last. Der Versorgte erhält steuerbare wiederkehrende Bezüge gem. § 22 Nr. 1 EStG.

Im Streitfall hatten die Kläger (Eheleute = Vermögensempfänger) im Jahr 1996 von den Eltern (Versorgte) ein Grundstück gegen Zahlung einer monatlichen Rente auf Lebenszeit übernommen. 2007 wurde abändernd vereinbart, dass die Zahlung der Rente bis zum 30. Juni 2017 begrenzt wird.

Das Gericht entschied, dass Versorgungsleistungen im Sinne des steuerlich anerkannten

Instituts der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen grundsätzlich nur vorliegen, wenn sie auf die Lebenszeit des Versorgungsempfängers erbracht werden (ggf. Ausnahmen bei Änderung der Versorgungssituation, z. B. im Falle einer Wiederverheiratungsklausel). Werden hingegen wiederkehrende Leistungen, die im Zusammenhang mit der Übergabe von Vermögen vereinbart werden, auf eine festbestimmte Zeit gezahlt, können sie nicht dem Typus einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen zugeordnet werden. Nach diesen Grundsätzen war im Streitfall seit 2007 nicht mehr vom Vorliegen lebenslanger Versorgungsleistungen auszugehen, weil die Leistungen zeitlich begrenzt wurden.

Die monatlichen Zahlungen an die Eltern konnten von den Klägern als Sonderausgaben (dauernde Last) daher nur bis 2007 geltend gemacht werden.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Bei zeitlicher Begrenzung ist kein Sonderausgabenabzug von Versorgungsleistungen möglich.

□ ÄNDERUNG EINES ADV-BESCHLUSSES

■ FG München, Beschluss vom 28. November 2018, 7 V 2273/18

Die Antragstellerin hatte gegen einen Steuermessbescheid bereits einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV-Antrag) beim Finanzgericht gestellt (§ 69 Abs. 3 Satz 1 FGO), dem durch Beschluss nur teilweise entsprochen worden war.

Im AdV-Beschluss hatte das Gericht zulasten der Antragstellerin eine bis dahin noch nicht berücksichtigte verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) angesetzt.

Nunmehr begehrte die Antragstellerin mit einem erneuten Antrag (gemäß § 69 Abs. 6 Satz 2 FGO) die Änderung dieses AdV-Beschlusses. Zur Begründung trug die Antragstellerin erstmals Gründe gegen das Vorliegen einer vGA vor.

Im 2. AdV-Beschluss (zur Änderung des 1. AdV-Beschlusses) stellte das Finanzgericht zunächst

klar, dass nach § 69 Abs. 6 Satz 2 FGO ein Antrag auf Änderung oder Aufhebung eines AdV-Beschlusses lediglich wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände zulässig ist.

Diese Voraussetzung sah das Gericht dann aber als gegeben an, da vor Erlass des (ersten) AdV-Beschlusses der Ansatz einer vGA noch gar nicht thematisiert worden war. Daher habe für die Antragstellerin bis dahin noch keine Veranlassung bestanden, Umstände geltend zu machen, die für die Bemessung einer vGA von Bedeutung sein könnten.

Allerdings hat das Gericht dann auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens der Antragstellerin dem AdV-Antrag nur teilweise stattgegeben.

Die Änderung eines AdV-Beschlusses kann mit neuen Gründen erreicht werden.

□ GRUNDSTÜCKSSCHENKUNG

■ FG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2018, 7 K 1602/18

Im Streit standen zwei gegen den Kläger erlassene Schenkungssteuerbescheide. Inhaltlich stritten die Beteiligten darüber, mit welchem Anteil die Schenkungen der Kinder des Klägers aus seiner ersten, geschiedenen Ehe an den Kläger anzusetzen sind.

Aus seiner ersten Ehe waren sechs Kinder hervorgegangen. Mit seiner zweiten Ehefrau hat der Kläger zwei weitere Kinder. Mit notariellem Schenkungsvertrag hatte der Kläger 1984 das in seinem Alleineigentum stehende Grundstück unentgeltlich an die ersten vier Kinder aus erster Ehe übertragen. Es wurde vereinbart, dass nachgeborene Abkömmlinge zu gleichen Teilen an dem Grundstück zu beteiligen sind.

Weitere Kinder des Klägers waren zum Zeitpunkt der Schenkung noch nicht geboren. Nachdem zwei weitere Kinder aus erster Ehe geboren worden waren, wurden die Geschwister zu je 1/6 als Miteigentümer am Grundstück in das Grundbuch eingetragen. 2014 übertrugen die sechs Kinder das Grundstück ohne Gegenleistung wieder an den Kläger zurück. Der Kläger übertrug das Grundstück daraufhin auf seine beiden Kinder aus zweiter Ehe.

Schenker einer Grundstücksschenkung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer.

Für die Rückübertragung des Grundstücks auf den Kläger setzte das Finanzamt den Anteil der Schenkung eines jeden Kindes mit je 1/6tel an. Für den die Freibeträge übersteigenden Betrag wurde Schenkungssteuer festgesetzt. Der Kläger wendete sich gegen die Festsetzung mit der Begründung, dass die nachgeborenen beiden Kinder – wegen der Verpflichtung nachgeborene Abkömmlinge an dem Grundstück zu beteiligen – ebenfalls als Schenker zu berücksichtigen seien (womit weitere Freibeträge geltend gemacht werden könnten).

Nach Ansicht des Gerichts waren aber allein die sechs Kinder aus erster Ehe als unentgeltlich Zuwendende der Schenkung an den Kläger zu qualifizieren. Die Kinder aus zweiter Ehe haben keine Ansprüche an dem Grundstück eingefordert. Selbst wenn sie schuldrechtliche Ansprüche geltend gemacht hätten, würde dies nicht die dingliche Rechtslage bezüglich der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück verändern. Die Kinder aus zweiter Ehe waren zum Zeitpunkt der Rückübertragung auf den Kläger nicht als Grundstückseigentümer im Grundbuch eingetragen.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

■ KLAGEBEFUGNIS BEI INSOLVENTER GbR

■ BFH, Beschluss vom 20. November 2018, IV B 44/18

Der BFH hatte sich mit der Frage der Klagebefugnis einer insolventen GbR zu befassen. Im Oktober 2010 wurde über das Vermögen der GbR das Insolvenzverfahren eröffnet, die Gesellschaft wurde im Jahr 2017 vollbeendet. Das Finanzamt erließ 2011 Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die GbR. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob der nichtgeschäftsführende Gesellschafter Klage.

Der BFH entschied, dass gegen den Gewinnfeststellungsbescheid für eine GbR nur die GbR durch ihre zur Vertretung berufenen Geschäftsführer Klage erheben kann (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 FGO); Das sind alle Gesellschafter gemeinschaftlich (§ 709 BGB) oder – im Falle entsprechender Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag bzw. durch Gesellschafterbeschluss – nur der geschäftsführende Gesellschafter (§ 710 BGB).

Klagebefugt bei einer GbR sind die geschäftsführenden Gesellschafter.

Tritt während des Klageverfahrens einer zulässig erhobenen Klage deren Vollbeendigung ein, sind grundsätzlich alle durch den angefochtenen Gewinnfeststellungsbescheid beschwerten Gesellschafter als deren prozessuale Rechtsnachfolger anzusehen. Beteiligtenstellung und Prozessführungsbefugnis gehen auf diese ehemaligen Gesellschafter über.

War die Klage bei Klageerhebung allerdings unzulässig, weil sie von einem zu diesem Zeitpunkt nicht klagebefugten Gesellschafter erhoben wurde, wird sie nicht dadurch zulässig, dass die Personengesellschaft während des Klageverfahrens vollbeendet wird.

Mit Eintritt der Vollbeendigung ist zwar wieder jeder Gesellschafter selbst klagebefugt; wegen Ablaufs der Klagefrist könnte er zu diesem Zeitpunkt aber keine zulässige Klage mehr erheben.

□ KRAFTFAHRZEUGSTEUER

■ FG Hamburg, Urteil vom 14. November 2018, 4 K 86/18

Die Entscheidung stellt klar, dass eine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-PKW aufgrund der von einzelnen Kommunen verhängten Fahrverbote nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz nicht vorgesehen ist und daher auch nicht geltend gemacht werden kann.

Nach Ansicht des Gerichts verstößt es nicht gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung, dass vom Fahrverbot betroffene Dieselfahrzeughalter keine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer erhalten.

Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Das Fahrverbot für Dieselfahrzeuge ist rechtmäßig.

■ BESTEUERUNGSRECHT FÜR NIEDERLÄNDISCHE BERUFSKRAFTFAHRER

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 13. November 2018, 10 K 2203/2016

Nach dieser Entscheidung gilt für einen in Deutschland wohnhaften Berufskraftfahrer, dessen Arbeitgeber in den Niederlanden tätig ist, das Fahrzeug als Ort der Arbeitsausübung. Werden während eines Arbeitstags sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland und/oder Drittstaaten Fahrstrecken zurückgelegt, ist die dafür erhaltene Vergütung aufzuteilen.

1301-LUX/07/10002 (BStBl I 2011, 849) muss die Aufteilung nicht zwingend hälftig erfolgen. Eine Aufteilung im Verhältnis der im jeweiligen Staat erbrachten Arbeitsstunden ist möglich.

Lässt sich der Umfang der Tätigkeit im jeweiligen Staat nicht anhand geeigneter Aufzeichnungen belegen, ist die vom Finanzamt vorgenommene hälftige Aufteilung aber nicht zu beanstanden.

Berufskraftfahrer können sowohl in Deutschland als auch in Drittstaaten besteuert werden.

Entgegen der Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 19. September 2011 IV B 3-S

Die Revision wurde gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ UMSATZSTEUER BEI INTERNETHANDEL

■ BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2018, III C 5-S 7420/14/10005-06, FMNR53d000018

In der DOMUS plus-Ausgabe vom Mai 2018 haben wir den Gesetzesentwurf zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vorgestellt. Nach Verabschiedung des Gesetzes am 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) sind die besonderen Pflichten für **Betreiber elektronischer Marktplätze** mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Betreiber von Marktplätzen im Internet (§ 25e Abs. 5, 6 UStG) eröffnen ausländischen Kunden den Zugang zum deutschen Konsumgütermarkt. Diese können dann ihre Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung über elektronischen Plattformen im Inland vertreiben.

Um sicherzustellen, dass der Kunde seine umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllt (also seine Waren nicht billiger – ohne Umsatzsteuer – verkauft), muss der Betreiber fortan bestimmte Aufzeichnungen führen (§§ 22 f UStG).

Dazu gehört auch das Beginn- und Enddatum der Gültigkeit der seinem Kunden – also dem liefernden Unternehmer – vom zuständigen Finanzamt erteilten Bescheinigung über dessen steuerliche Erfassung.

Um eine solche Bescheinigung zu erhalten, muss der Kunde beim zuständigen Finanzamt (§ 21 AO) einen Antrag stellen. Hierfür stellt das BMF nun einen Vordruck zur Verfügung:

- USt 1 TJ: Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG

Das BMF veröffentlicht Vordruckmuster für Umsatzsteuer bei Internethandel.

Auch für die Bescheinigung wird ein Muster bereitgestellt:

- USt 1 TI: Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG.

Die Bescheinigung ist längstens gültig bis zum 31. Dezember 2021. In Zukunft sollen die Betreiber diese Bescheinigung direkt über ein noch einzurichtendes Online-Portal des Bundeszentralamtes für Steuern abrufen können. Bis zur Einrichtung eines elektronischen Da-

tenabrufverfahrens wird die Bescheinigung in Papierform erteilt.

Anmerkung: Kommen die Betreiber der elektronischen Marktplätze ihren Pflichten nicht nach, können Bußgelder bis zu 25.000 Euro verhängt werden (§ 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 6 AO). Fehlen Aufzeichnungen der Umsätze, kann die Finanzverwaltung gegenüber den Betreibern unter den Voraussetzungen gemäß §§ 22f, 25e UStG Haftungsbescheide festsetzen und ggf. die Umsätze der Versandhändler schätzen (§ 162 Abs. 1 Satz 1 AO).

■ KAPITALERTRAGSTEUER BEI GEMEINNÜTZIGEN KÖRPERSCHAFTEN

- **BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2018, IV C 1-S 2405/0:008, FMNR551000018**

Kapitalerträge (z. B. Zinsen aus angelegten Geldern, Gewinnausschüttungen) unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (Kapitalertragsteuer). Negative Kapitalerträge verringern dabei die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer (§ 43 a Abs. 3 EStG). Einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf Grundlage hierfür ausgestellter Steuerbescheinigungen auf die Einkommensteuer angerechnet (§ 35 Abs. 2 EStG) oder – in den gesetzlich geregelten Fällen: § 44 b EStG – auf Antrag erstattet.

Keine Kapitalertragsteuer wird bei Anlegern mit Sitz im Ausland oder auch bei gemeinnützigen Körperschaften abgezogen, wenn sie gegenüber Banken durch Vorlage sog. Nichtveranlagungsbescheinigungen ihre Steuerbegünstigung nachweisen und damit erreichen, dass ihnen inländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug zufließen (§ 44a Abs. 7 Nr. 1 EStG).

Bei Cum-Cum-Geschäften werden angelegte Gelder oder Aktien zwischen Banken und Investoren verschoben, um nicht abgezogene Kapitalertragsteuer erstattet zu bekommen.

Ist ein Anleger Gläubiger von Kapitalerträgen im Rahmen eines Cum-Cum-Geschäfts, trifft nach § 36a Abs. 4 EStG die Pflicht zur Anzeige

und Abführung der nicht einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Dieser Anspruch des Fiskus lief in der Vergangenheit im Falle der Mittellosigkeit der steuerbegünstigten Anleger bei Cum-Cum-Geschäften ins Leere.

Um derartige Gestaltungen zu verhindern, sieht das Jahressteuergesetz 2018 in § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG bei Kapitalerträgen über 20.000 Euro bei den steuerbegünstigten Anlegern einen Steuerabzug von 3/5 der Kapitalertragsteuer vor, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien (oder Genussscheine) ist. Bei fehlender Cum-Cum-Gestaltung wird der Steuerabzug korrigiert und die Kapitalertragsteuer erstattet.

Nach dem o. g. BMF-Schreiben wird nun geregelt, dass es bis zum 31. Dezember 2019 nicht beanstandet wird, wenn bei Gläubigern nach § 44 a Abs. 7 Nr. 1 EStG (also den gemeinnützigen Körperschaften) mit Kapitalerträgen aus Aktien oder Genussscheinen ein Steuerabzug auch dann vorgenommen wird, wenn die Kapitalerträge einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

Ferner werden im BMF-Schreiben Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen der Nichtveranlagungsbescheinigung geregelt.

■ AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG VON ZINSBESCHIEDEN

- **BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2018, IV A 3-S 0465/1810005-01, FMNR 53300001**

Der BFH hatte mit Beschlüssen vom 25. April 2018, IX B 21/18, und vom 3. September 2018, VIII B 15/18, Zweifel an der Verfassungskonformität des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 Satz 1

AO (0,5 Prozent pro Monat) geäußert und deshalb die Vollziehung der Bescheide über Nachforderungszinsen nach § 233a AO ausgesetzt.

Gemäß o. g. BMF-Schreiben gilt hierzu folgende Regelung:

Auch gemeinnützige Körperschaften können mit (zu erstattender) Kapitalertragsteuer belastet werden.

Die BFH-Beschlüsse sind für Verzinsungszeiträume ab 1. April 2012 (nur) auf Antrag des Zinsschuldners in allen Fällen anzuwenden, in denen gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung, in der der Zinssatz nach § 238 Absatz 1 Satz 1 AO zugrunde gelegt wird, Einspruch eingelegt wurde. Unerheblich ist dabei, zu welcher Steuerart und für welchen Besteuerungszeitraum die Zinsen festgesetzt wurden.

Die angeordnete Gewährung der Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume ab 1. April 2012 ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Verfassungsmäßigkeit des § 238 Absatz 1 Satz 1 AO bezweifeln. Angesichts der bisherigen Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Verzinsungsregelung ist ungewiss, ob das Bundesverfassungsgericht in den Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 den Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat bei einer neuerlichen Prüfung unter Berücksichtigung der weiteren Marktzinsentwicklung in den letzten Jahren nun als verfassungswidrig einstufen wird.

Für Verzinsungszeiträume vor dem 1. April 2012 ist Aussetzung der Vollziehung nach § 361 Absatz 2 Satz 2 AO nur zu gewähren, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte und im Einzelfall ein besonderes berechtigtes Interesse des Antragstellers zu bejahen ist.

Dem bis zu einer gegenteiligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestehenden Geltungsanspruch der formell verfassungsmäßig zustande gekommenen Zinsvorschriften ist für Verzinsungszeiträume vor dem 1. April 2012 der Vorrang einzuräumen.

Das BMF hat sich zur Aussetzung der Vollziehung bei Einsprüchen gegen Zinsbescheide ausgesprochen.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2019 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

